

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften

Was ist das Konzept des § 6 Abs. 5 EStG?

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Gliederung

- Rechtsentwicklung bis zum § 6 Abs. 5 EStG heutiger Fassung
- Katalog des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG
- Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften
- Wirtschaftsguttransfer und andere Transaktionen
- Was ist das Konzept des § 6 Abs. 5 EStG ?

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Rechtsentwicklung bis 1999

- Keine gesetzliche Regelung der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen Mitunternehmer und Mitunternehmerschaft
- Mitunternehmer-Erlass aus 1977 ließ erfolgsneutrale Übertragungen zu:
 - ▶ Zwischen Mitunternehmer und Mitunternehmerschaft
 - ▶ Zwischen Gesamthandsvermögen von Schwesterpersonengesellschaften
- Keine Regelung zu Transfers ohne Rechtsträgerwechsel
 - ▶ Buchwerttransfer zwischen Einzel- und Sonderbetriebsvermögen nach finaler Entnahmetheorie wurde vorausgesetzt

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Rechtsentwicklung von 1999 - 2000

- Einführung des § 6 Abs. 5 EStG durch das StEntlG 1999/2000/2002
- Ausdrückliche Regelung des Buchwerttransfers ohne Rechtsträgerwechsel („Überführung“)
 - ▶ Zwischen verschiedenen Einzelbetriebsvermögen (Satz 1)
 - ▶ Zwischen Einzel- und Sonderbetriebsvermögen (Satz 2)
- „Abschaffung des Mitunternehmer-Erlasses“
 - ▶ Umsetzung des Subjektsteuerprinzips durch § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG
 - ▶ Bei Rechtsträgerwechsel („Übertragung“) zwingender Ansatz des Teilwerts - kein Überspringen stiller Reserven

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Rechtsentwicklung ab 1999

- „Wiederherstellung des Mitunternehmererlasses“ durch § 6 Abs. 5 Satz 3 idF des UntStFG mit Wirkung ab 2001
 - ▶ Forderung der Wirtschaft: Erleichterung von Umstrukturierungen
 - ▶ Gesetzesfassung mehrfach verändert, u.a. durch Vermittlungsausschuss
- Keine Wiedereinführung des Bewertungswahlrechts, sondern zwingender Buchwertansatz

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Rechtsentwicklung ab 1999

- Ausnahmen vom Buchwertansatz
 - ▶ Zur Verhinderung von Missbrauch:
Teilwertansatz bei Veräußerung oder Entnahme innerhalb einer Behaltefrist (§ 6 Abs. 5 Satz 4 EStG)
 - ▶ Zur Verhinderung des Übergangs stiller Reserven in das Halb/Teileinkünfteverfahren:
Teilwertansatz bei Übertragungen auf KSt-Subjekte (§ 6 Abs. 5 Sätze 5 und 6 EStG)

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Rechtslage 1999 und 2000

- Bei Transfers mit Rechtsträgerwechsel zwingender Teilwertansatz
 - ▶ Systemwechsel ab 2001 bedeutet für frühere Übertragungen keinen Gleichheitssatzverstoß
 - ▷ BFH v. 20.5.2010 IV R 42/08 (BStBI II 2010, 820):
“Wird ein Wirtschaftsgut zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft unentgeltlich übertragen, ist nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG 1999 der Teilwert anzusetzen. Gegen die hiermit verbundene Gewinnrealisierung bestehen auch mit Rücksicht darauf keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber für den Fall, dass ein solcher Übertragungsvorgang nach dem 31. Dezember 2000 erfolgt, die Fortführung des bisherigen Buchwerts angeordnet hat.“

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Katalog des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG ab 2001

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG	+/- GesRechte	unentgeltlich
EinzelBV ⇔ Gesamthandsvermögen	Nr. 1	Nr. 1
SonderBV ⇔ Gesamthandsvermögen	Nr. 2	Nr. 2
SonderBV ⇔ Schwesterpersonengesellschaft	Nr. 2	Nr. 2
SonderBV Mituntern. 1 ⇔ SonderBV Mituntern. 2	-	Nr. 3

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Katalog des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG ab 2001

- Katalog ist nach allgemeinen Auslegungskriterien abschließend
- Regelung betrifft keine Transfers zwischen Betriebs- und Privatvermögen
- „Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft“
 - ▶ Grund für Ungleichbehandlung von Mitunternehmerschaften ohne Gesamthandsvermögen nicht ersichtlich
 - ▶ Erweiternde Auslegung: statt Gesamthandsvermögen „mitunternehmerisches Vermögen“

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Entgeltliche und unentgeltliche Vorgänge

- Beispiel 1

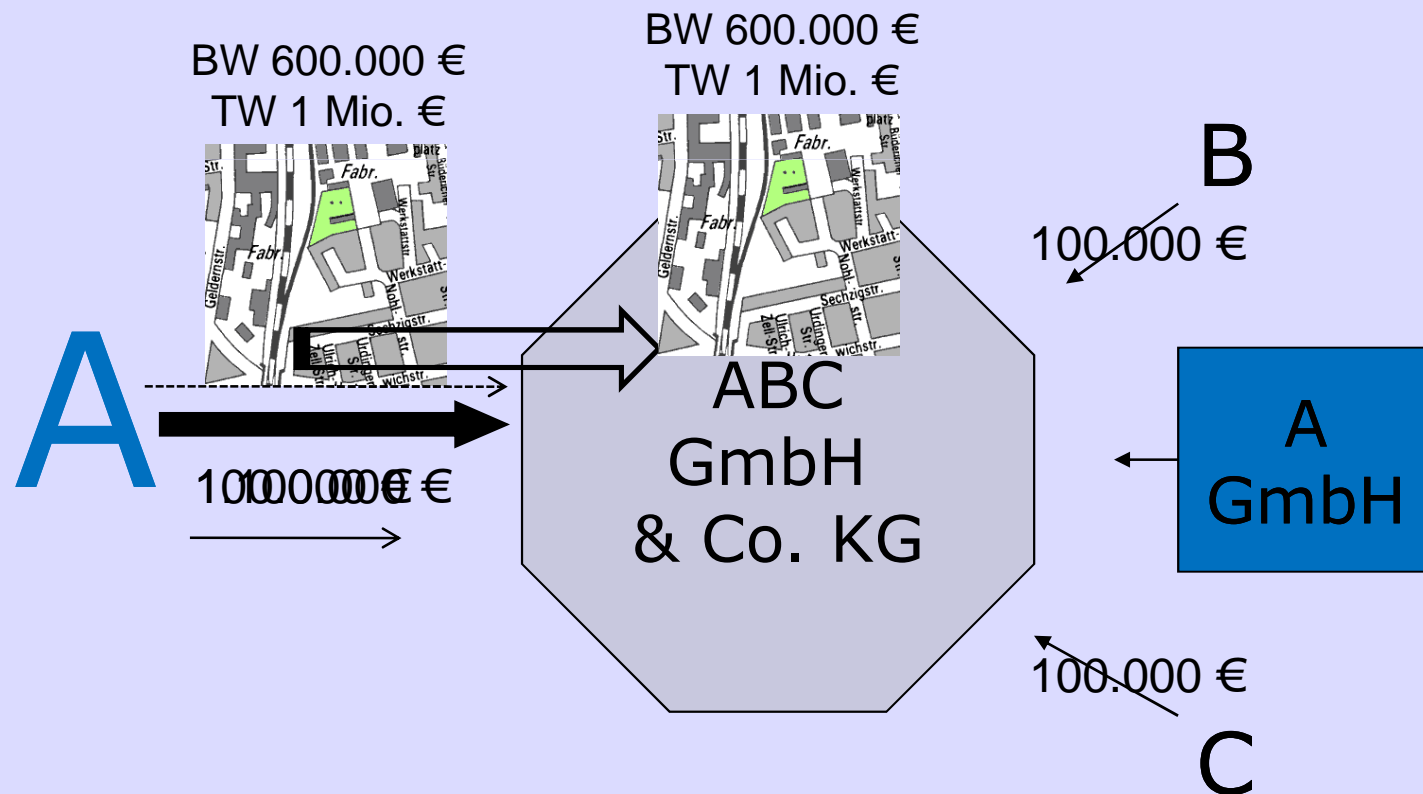
- ▶ An der ABC-GmbH & Co. KG sind die Kommanditisten A, B und C mit einer Haftsumme von je 100 000 € beteiligt. Komplementär ist die nicht am Vermögen der KG beteiligte A-GmbH. Die KG nutzt ein Grundstück als Lagerplatz, das vor fünf Jahren von A für einen Preis von 600 000 € erworben worden war.

Zum 1. 2. 2010 überträgt A das Grundstück (Verkehrswert 1 Mio. €) auf die KG und erfüllt damit eine Einlageverpflichtung im Zusammenhang mit der Aufstockung seiner Kommanditeinlage um 1 Mio. €.

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Entgeltliche und unentgeltliche Vorgänge

- Beispiel 1



Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

- Aus Gleichstellung mit unentgeltlichen Übertragungen folgt gesetzgeberische Wertung, dass Gesellschaftsrechte ein Entgelt darstellen
 - ▶ Ausgangspunkt ist frühere BFH-Rechtsprechung
 - ▶ Einbringung aus steuerverstricktem Vermögen zu Buchwert übersteigendem Wert muss als Realisationsakt angesehen werden, damit stille Reserven nicht der Besteuerung entzogen werden
- Zwingender Ansatz des Buchwerts nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG bewirkt Fortsetzung der Verstrickung im aufnehmenden Betriebsvermögen

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

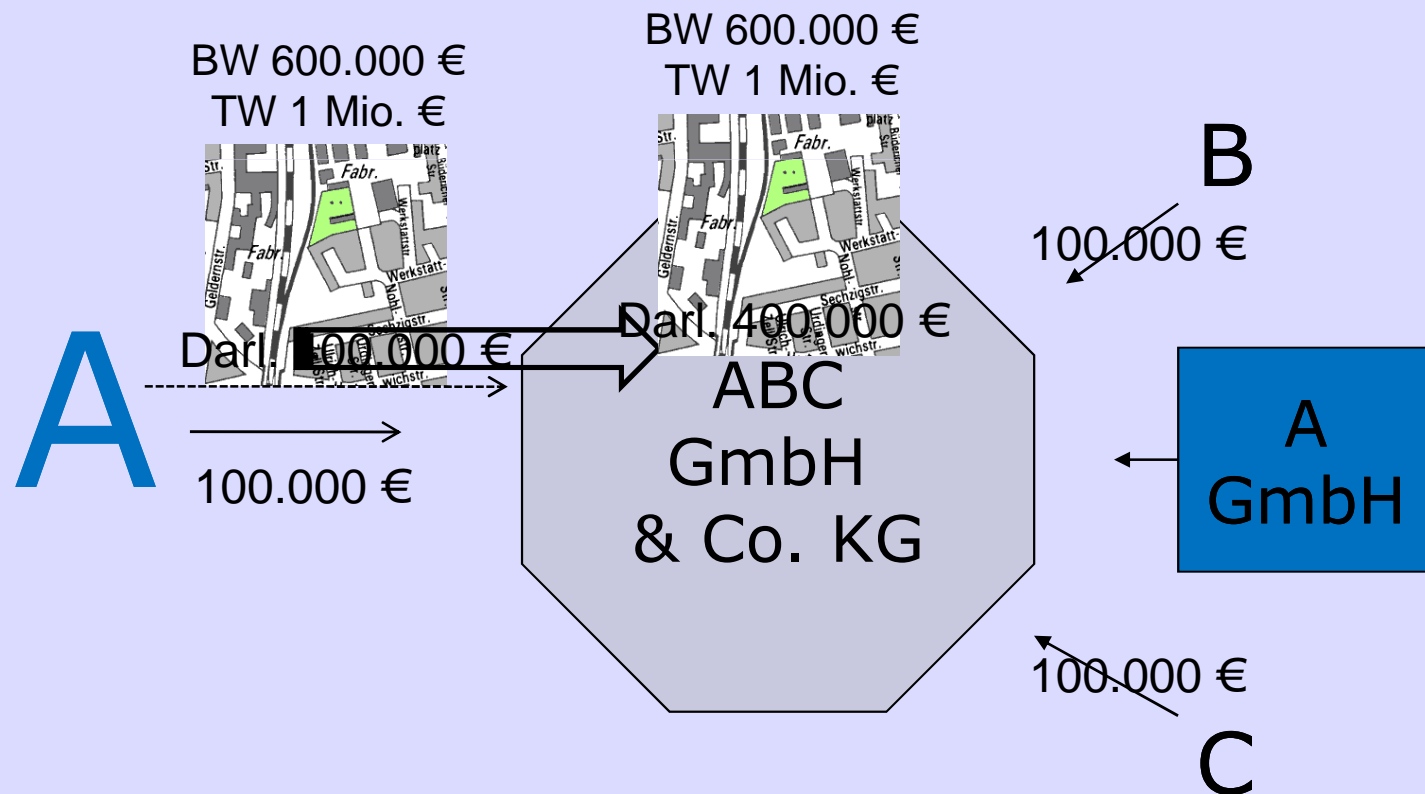
Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

- Handelsrechtliche Bewertung der Einbringung mit dem Verkehrswert
- Steuerrechtliche Korrektur durch negative Ergänzungsbilanz in Höhe der Differenz von Verkehrswert und Buchwert

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Entgeltliche und unentgeltliche Vorgänge

- Beispiel 2



Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Unentgeltliche Übertragung

- Unentgeltliche Übertragung, wenn keinerlei Gegenleistung erbracht wird
- Übernahme einer Verbindlichkeit als Gegenleistung für die Übertragung ist Entgelt iSd. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG (Bruttobetrachtung)
- Teilentgelt, wenn Gegenleistung hinter angemessenem Entgelt zurückbleibt

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Unentgeltliche Übertragung

- Nach sog. Trennungstheorie wird teilentgeltlicher Vorgang in je ein unentgeltliches und ein vollentgeltliches Geschäft zerlegt
- Strenge Trennungstheorie führt immer zur anteiligen Aufdeckung stiller Reserven
- Nach eingeschränkter Trennungstheorie entsteht Gewinn nur, wenn Entgelt den Buchwert übersteigt
- Nach Einheitstheorie entsteht Gewinn, soweit Entgelt den Buchwert übersteigt

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Teilentgeltliche Übertragung

- Bei Anwendung der Trennungstheorie ergibt sich Gewinn aus Anteil der stillen Reserven, der Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert entspricht
- Bewertung beim Übertragungsempfänger mit um realisierte stille Reserven erhöhtem Buchwert

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Teilentgeltliche Übertragung

- Berechnung zu Beispiel 2 bei strenger Trennungstheorie

Verkehrswert 1.000.000 €

Buchwert 600.000 €

Stille Reserven 400.000 €

$\frac{\text{Entgelt } 400.000}{\text{Verkehrswert } 1.000.000} \times 100 = 40$

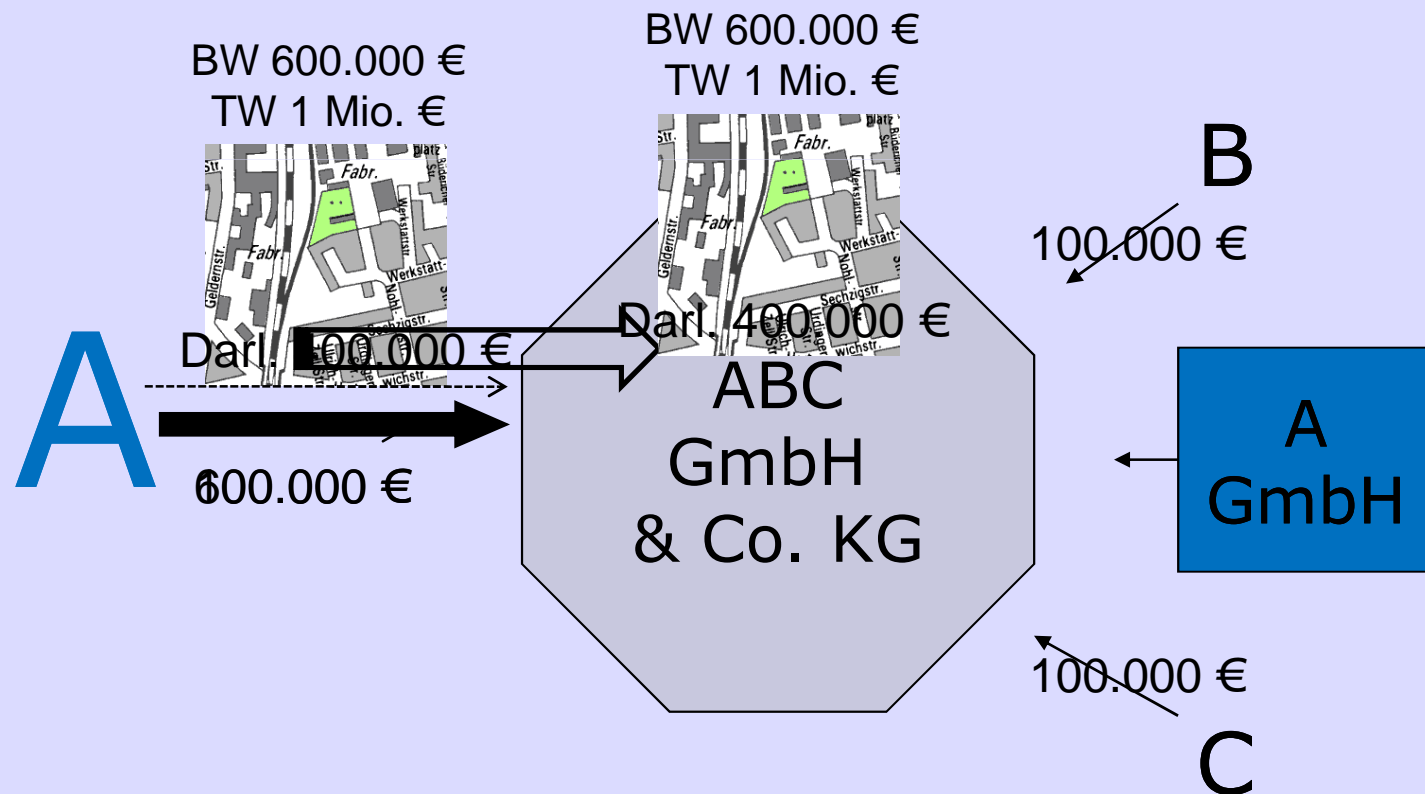
40 % der stillen
Reserven

160.000 €

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Mischentgelt

- Beispiel 3



Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

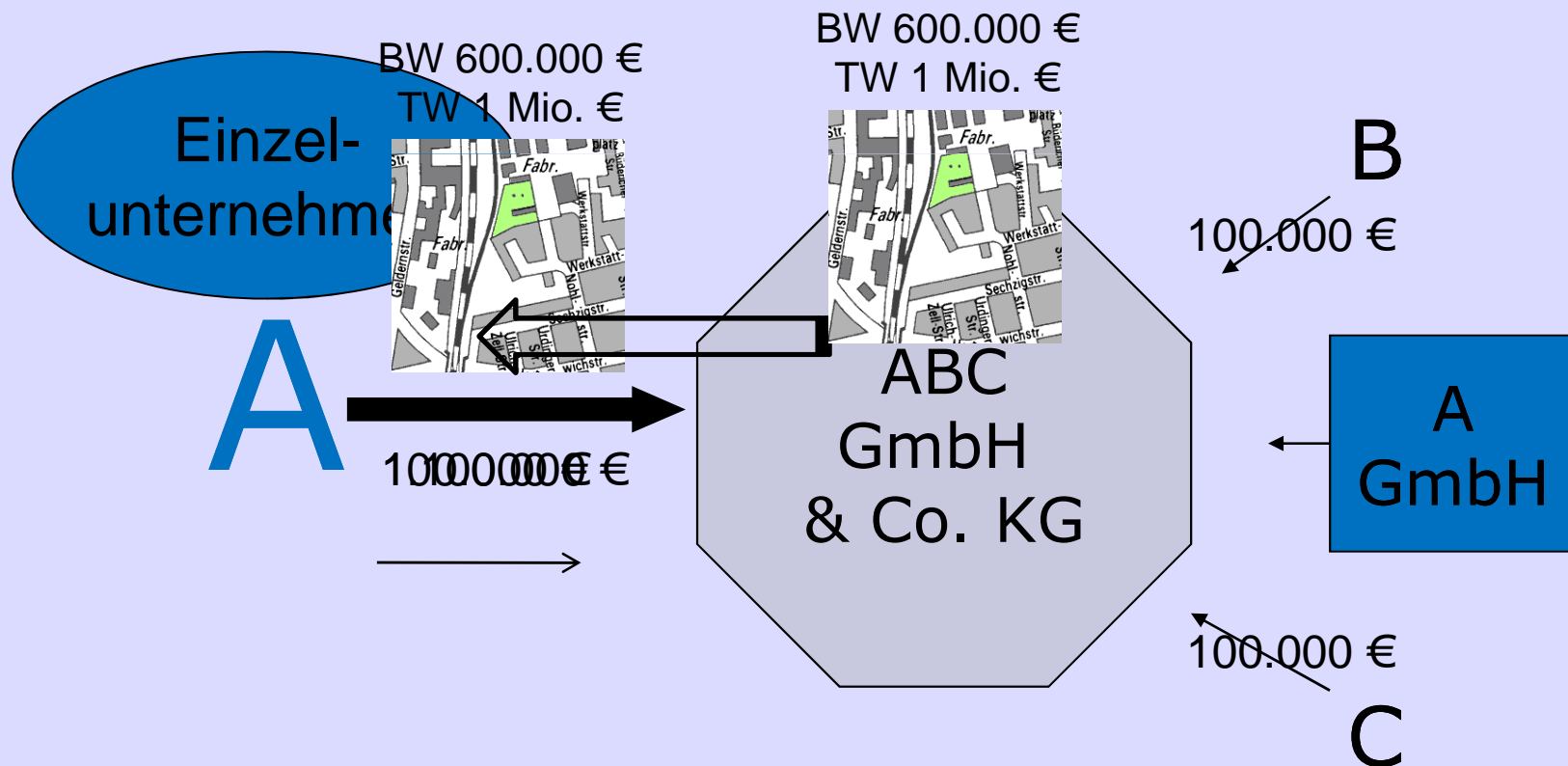
Mischentgelt

- Mischentgelt, wenn Gegenleistung in Gewährung von Gesellschaftsrechten und sonstigem Entgelt besteht
- Anwendung der strengen Trennungstheorie nach Meinung der Finanzverwaltung und nach BFH-Urteil v. 11.12.2001 VIII R 58/98, (BStBl II 2002, 420)
- M.E. muss Mischentgelt wie Teilentgelt behandelt werden
 - ▶ Gewährung von Gesellschaftsrechten steht unentgeltlicher Übertragung gleich
 - ▶ Nur in Bezug auf sonstiges Entgelt werden anteilige stille Reserven aufgedeckt

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausbringung

- Beispiel 4



Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausbringung

- Auch unentgeltliche Übertragung von Gesamthandsvermögen in Einzel-Betriebsvermögen eines Mitunternehmers findet nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG zum Buchwert statt
- Buchwertübertragung bewirkt Überspringen stiller Reserven der anderen Mitunternehmer auf Übertragungsempfänger
- Auch bei außerbetrieblicher Veranlassung einer unentgeltlichen Übertragung liegt keine Entnahme der auf die anderen Mitunternehmer entfallenden stillen Reserven vor
 - ▶ Anders noch BFH v. 25.7.2000 VIII R 46/99 (DStR 2000, 1905)

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausbringung

- Im Beispiel entsteht bei Ausbringung kein Gewinn
 - ▶ Übertragung gegen Minderung der Gesellschaftsrechte
 - ▶ Keine Entnahme der anderen Mitunternehmer
 - ▶ Bewertung im Einzelbetrieb mit 600.000 €
- Buchwertübertragung bewirkt Überspringen stiller Reserven der anderen Mitunternehmer auf Übertragungsempfänger

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

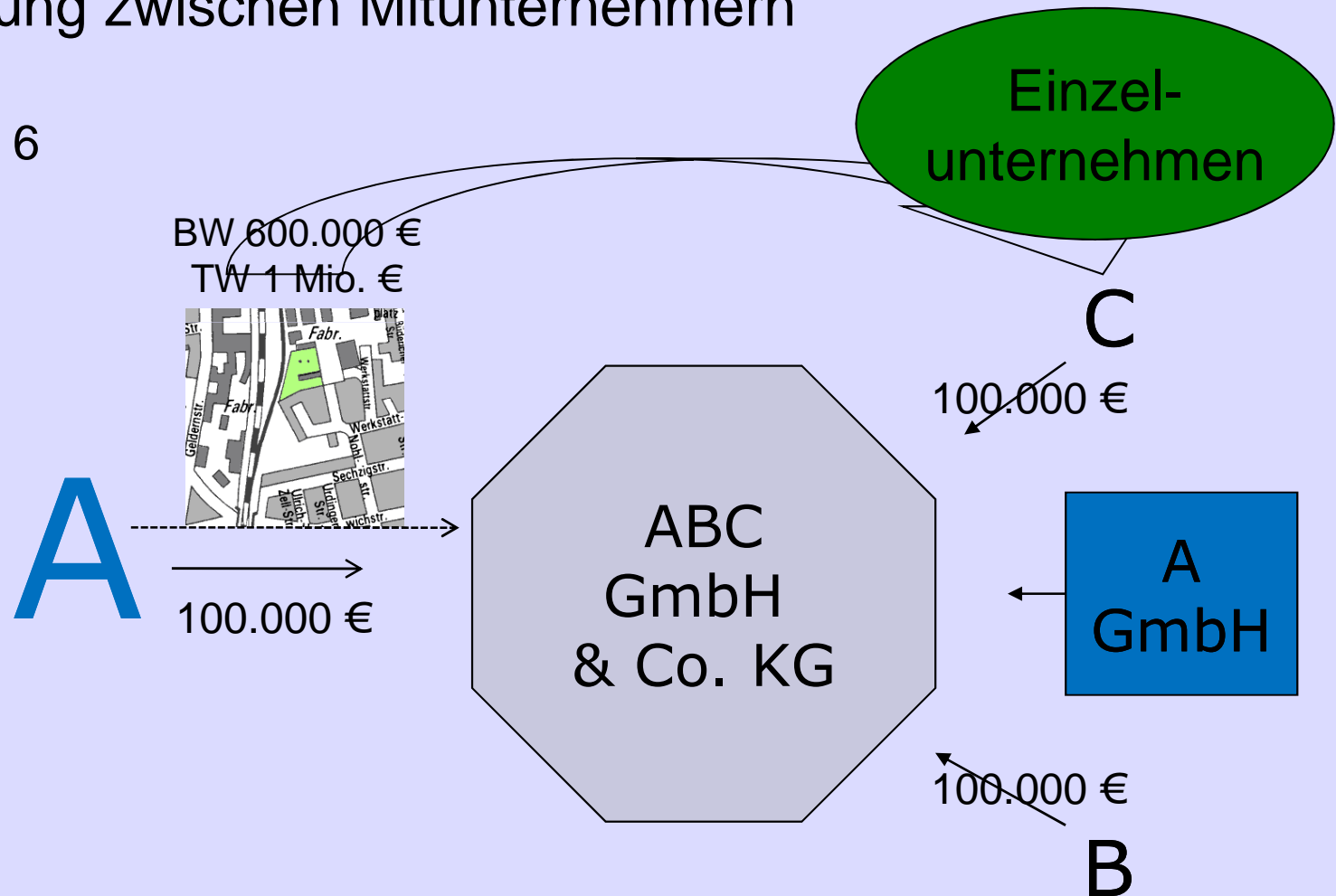
Übertragung zwischen Mitunternehmern

- Übertragung von Sonderbetriebsvermögen zwischen verschiedenen Mitunternehmern derselben Mitunternehmerschaft findet zum Buchwert statt (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 EStG)
- Überspringen stiller Reserven kann bei vollständiger Übertragung nicht durch Aufstellung von Sonder-Ergänzungsbilanzen vermieden werden, weil für Übertragenden insoweit keine Sonderbilanz aufzustellen ist

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen Mitunternehmern

- Beispiel 6



Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen Mitunternehmern

- Übertragung vom Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Einzelbetriebsvermögen eines anderen Mitunternehmers ist in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG nicht genannt
- Katalog der Vorschrift ist abschließend

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen Mitunternehmern

- Nicht privilegierte Übertragungen führen zur Gewinnrealisierung
 - ▶ Mehrstufiges Verfahren unterliegt Gesamtplanbetrachtung
 - hier:
 - ▷ Übertragung von Sonderbetriebsvermögen (Satz 3 Nr. 3)
 - ▷ Überführung von Sonderbetriebsvermögen in Einzelbetriebsvermögen (Satz 2); keine Sperrfristverletzung nach Satz 4, da keine Entnahme
 - ▶ Frist für Gesamtplan ergibt sich aus § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Übertragung zwischen Gesamthandsvermögen von Schwesterpersonengesellschaften ist nicht im Katalog des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG geregelt
 - ▶ Geregelt sind nur Übertragungen zwischen Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen (Satz 3 Nr. 2)
 - ▶ Im Gesetzgebungsverfahren ist Antrag auf Regelung abgelehnt worden
 - ▶ Grund dafür ist nicht bekannt

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Evtl. Grund für Nichtprivilegierung:
 - ▶ Überspringen stiller Reserven nur im Hinblick auf mitunternehmerschaftliches Band
 - ▶ Kein Überspringen auf Dritte
- Sachlicher Grund für Ungleichbehandlung: Begrenzung von Verletzungen des Subjektsteuerprinzips
- Mehrstufige Übertragung scheitert bei Gesamtplan

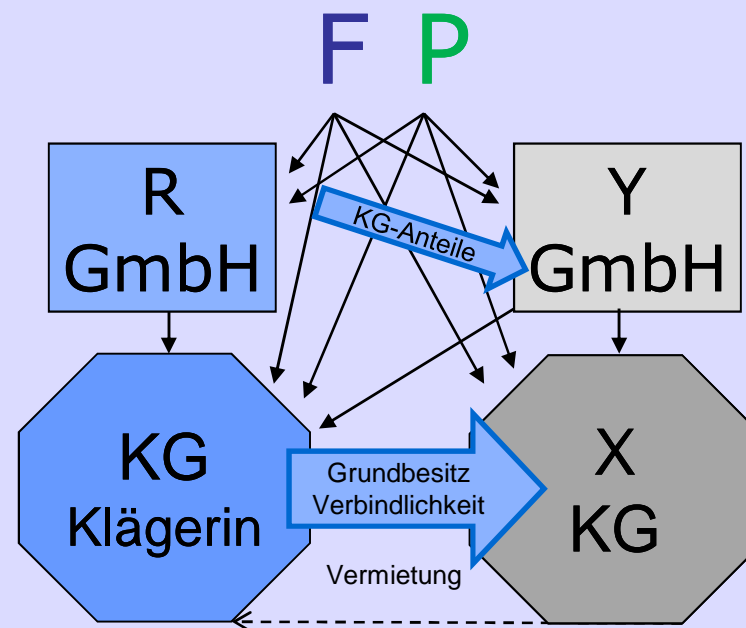
Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Besonderheiten bei beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften
- Zwei Entscheidungen des BFH:
 - ▶ Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08 (BStBl II 2010, 471)
 - ▶ Beschluss vom 15.4.2010 IV B 105/09 (DStR 2010, 1070)

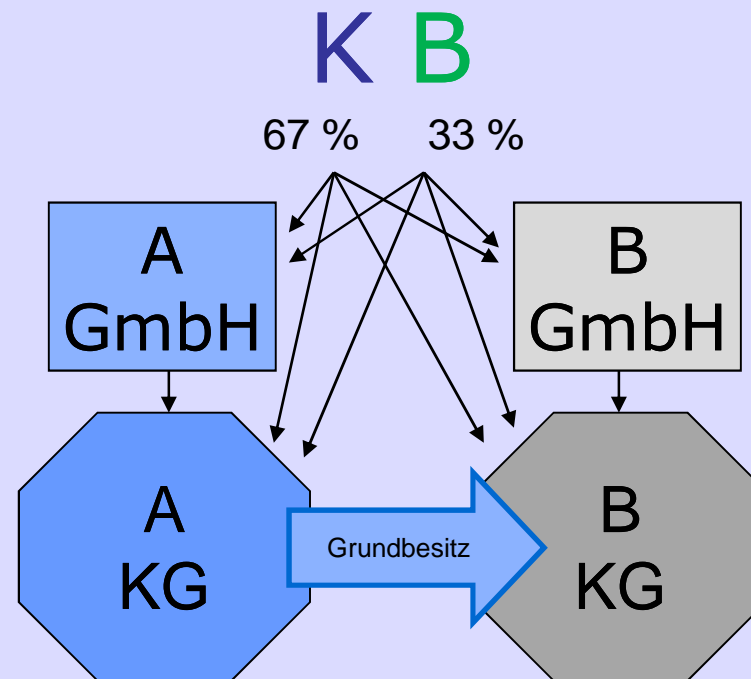
Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen
Schwesterpersonengesellschaften



Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen
Schwesterpersonengesellschaften



Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Rechtslage nach Entscheidungen
 - ▶ Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08 und Beschluss vom 15.04.2010 IV B 105/09 sind miteinander unvereinbar
 - ▶ Keine Klärung der Divergenz im Verfahren wegen Aussetzung der Vollziehung möglich
- Erneutes Revisionsverfahren muss zur Klärung führen
 - ▶ Finanzverwaltung stimmt Urteil des I. Senats zu, aber gewährt Aussetzung der Vollziehung (BMF v. 29.10.2010, BStBl II 2010, 1206)
 - ▶ Voraussichtlich Anrufung des Großen Senats

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Wirtschaftsguttransfer und andere Transaktionen

- Wirtschaftsguttransfer zum Buchwert findet unabhängig von Zusammenhang mit anderen Transaktionen statt
- Missbrauch wird durch spezielle Regelungen bekämpft
 - ▶ Behaltefrist (§ 6 Abs. 5 Satz 4 EStG): rückwirkender Ansatz des Teilwerts
 - ▶ Anteile von KSt-Subjekten (§ 6 Abs. 5 Satz 6 EStG): rückwirkender anteiliger Ansatz des Teilwerts

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Wirtschaftsguttransfer und andere Transaktionen

- Buchwerttransfer kann aber umgekehrt Auswirkungen auf Beurteilung der anderen Transaktion haben
 - ▶ Entgeltliche und unentgeltliche Anteilsübertragung
 - ▶ Umwandlung
 - ▶ Realteilung
 - ▶ Aufgabe und Veräußerung des Betriebs
- Zeitliche Entzerrung schützt nur außerhalb der durch Gesamtplanrechtsprechung gezogenen Grenzen

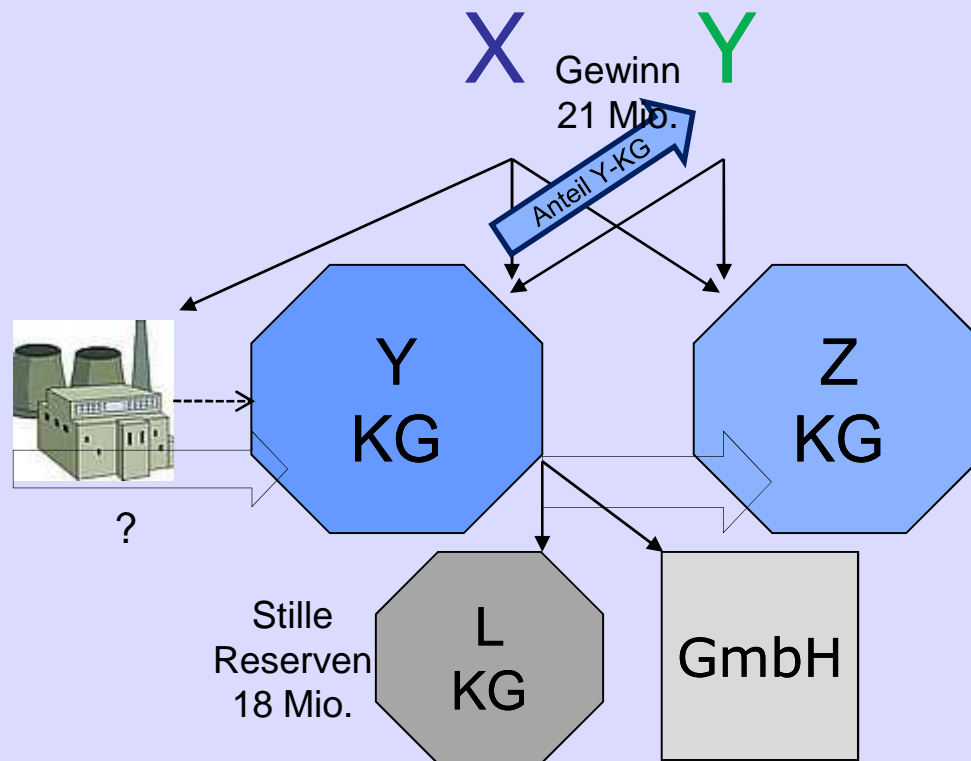
Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Wirtschaftsguttransfer und andere Transaktionen

- Beispiel: Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen vor Übertragung eines Mitunternehmeranteils
 - ▶ Erwerber soll keine Anteile an dem Wirtschaftsgut erhalten
 - ▶ Verteilung von Vermögen auf nächste Generation
 - ▶ Zusammenhang mit entgeltlicher und unentgeltlicher Übertragung möglich
 - ▷ Zu entgeltlicher Übertragung:
BFH-Urteil vom 25.2.2010 IV R 49/08, BStBl II 2010, 726
 - ▷ Zu unentgeltlicher Übertragung:
BFH-Urteil vom 6.5.2010 IV R 52/08, DStR 2010, 1374

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausgliederung bei entgeltlicher Anteilsübertragung



Tarifbegünstigung für Gewinn aus Anteilsveräußerung ?

Urteil vom 25.2.2010 IV R 49/08, BStBl II 2010, 726

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausgliederung bei entgeltlicher Anteilsübertragung

- Leitsatz

„1. Der Tarifbegünstigung des Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils bezüglich der KG I nach den §§ 16, 34 EStG steht nicht entgegen, dass - im Zusammenhang mit der Veräußerung - Mitunternehmeranteile der KG I an der KG II (Unterpersonengesellschaft) zu Buchwerten in das Gesamthandsvermögen einer weiteren KG (III) ausgegliedert werden (Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung).“

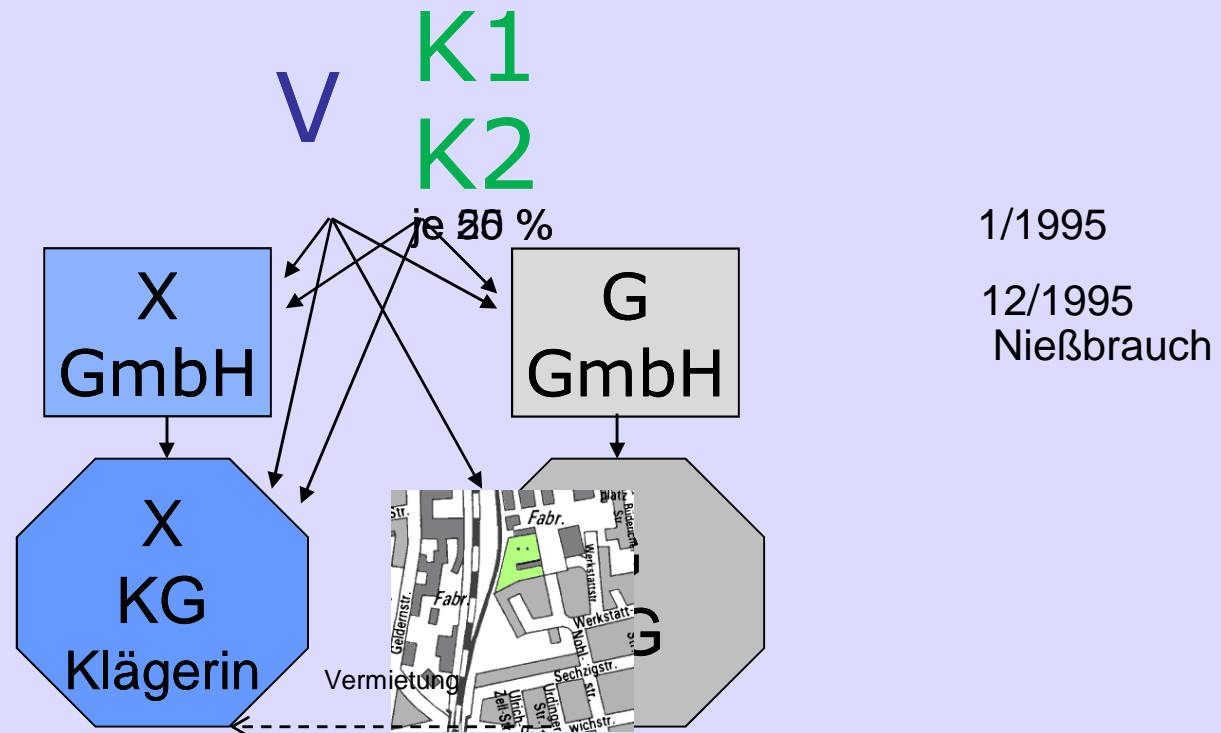
Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausgliederung bei entgeltlicher Anteilsübertragung

- Ausgliederung von Sachgesamtheiten
 - ▶ Keine gesetzliche Regelung
 - ▶ M.E. analoge Anwendung der Regelungen für Einzelwirtschaftsgüter
- Beurteilung zeitlich zusammenhängender Transaktion
 - ▶ Keine Beeinträchtigung gesetzlicher Privilegierungen
 - ▶ Tarifbegünstigung des Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinns auch nach Ausgliederung selbst begünstigter Sachgesamtheiten

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausgliederung bei unentgeltlicher Anteilsübertragung



Übertragung 12/1995 ohne Aufdeckung stiller Reserven ?

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausgliederung bei unentgeltlicher Anteilsübertragung

- Leitsatz

„1. Wird statt eines Mitunternehmeranteils lediglich ein Kommanditanteil von einem Elternteil auf die Kinder übertragen, kann der Buchwert des Anteils nach § 7 Abs. 1 EStDV a.F. auch dann nicht fortgeführt werden, wenn funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen (hier: Verwaltungsgrundstück) des Elternteils gewinnneutral in eine weitere Personengesellschaft eingebracht wird (Bestätigung der Rechtsprechung).“

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausgliederung bei unentgeltlicher Anteilsübertragung

- Zwingende Fortführung der Buchwerte nach unentgeltlicher Übertragung des ganzen Mitunternehmeranteils
 - ▶ Regelung seit 1999 in § 6 Abs. 3 EStG
 - ▶ Vor 1999 gleichlautend in § 7 Abs. 1 EStDV geregelt
- Keine Übertragung des ganzen Mitunternehmeranteils bei Ausgliederung des Sonderbetriebsvermögens
 - ▶ Für Rechtslage bis 1999 ist Ausgliederung schädlich

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Ausgliederung bei unentgeltlicher Anteilsübertragung

- Ausgliederung nach Rechtslage seit 1999
 - ▶ Sowohl § 6 Abs. 3 EStG als auch § 6 Abs. 5 EStG sehen zwingenden Buchwerttransfer vor
- Scheitert Buchwertübertragung des Anteils an Buchwertausgliederung eines Wirtschaftsguts?
 - ▶ Beide Regelungen gelten gleichzeitig, da Gesetz keine Rangordnung erkennen lässt
 - ▶ Bei vorheriger Ausgliederung springen weniger stille Reserven über; dem Subjektsteuerprinzip wird besser entsprochen
 - ▶ Struktur der Sachgesamtheit wird nicht mehr beeinträchtigt als bei Veräußerung von Betriebsvermögen vor Übertragung eines Einzelbetriebs

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Was ist das Konzept des § 6 Abs. 5 EStG ?

- Bestätigung des Transparenzprinzips
 - ▶ Buchwertverknüpfung bei Transfer zwischen Betriebsvermögen ohne Rechtsträgerwechsel
 - ▶ § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 EStG

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Was ist das Konzept des § 6 Abs. 5 EStG ?

- Durchbrechung des Subjektsteuerprinzips
 - ▶ Buchwertverknüpfung bei Transfer zwischen Betriebsvermögen mit Rechtsträgerwechsel, soweit bei transparenter Betrachtung Übertragender nicht am Übertragungsempfänger beteiligt ist
 - ▶ § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Was ist das Konzept des § 6 Abs. 5 EStG ?

- Durchbrechung des Transparenzprinzips
 - ▶ Teilwertansatz, soweit im Fall der Behaltefristverletzung bei transparenter Betrachtung Übertragender am Übertragungsempfänger beteiligt ist
 - ▶ § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Was ist das Konzept des § 6 Abs. 5 EStG ?

- § 6 Abs. 5 EStG verfolgt keine einheitliche Konzeption
- So lange der Gesetzgeber am Transparenzprinzip des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG festhält, sollte § 6 Abs. 5 EStG diesem Prinzip uneingeschränkt folgen
- Dabei ist eine Verletzung des Subjektsteuerprinzips zu vermeiden (z.B. durch personale Zuordnung stiller Reserven)
- Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, auf ein System intransparenter Ertragsbesteuerung von Personengesellschaften überzugehen

Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften - § 6 Abs. 5 EStG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !